

Förderbestimmungen bei der Begabtenförderung

Die Gewährung einer Prämie für besondere Leistungen von Lehrlingen ist bereits ab dem **1. Lehrjahr** möglich.

1. Geforderter Schulischer Erfolg

Die Basisförderung wird nur gewährt, wenn das Jahreszeugnis der entsprechenden Klasse einer Berufsschule folgende Beurteilungen aufweist:

- bei **bis zu fünf benoteten Fächern** nicht mehr als **eine Beurteilung „Gut“** und alle anderen Beurteilungen „Sehr Gut“
- bei **bis zu 10 benoteten Fächern** nicht mehr als **zwei Beurteilungen „Gut“** und alle anderen Beurteilungen „Sehr Gut“
- Bei Besuch eines **vertieften und/oder erweiterten** Bildungsangebotes wird in diesen Fächern eine Beurteilung mit „Befriedigend“ als „Gut“ und eine Beurteilung mit „Gut“ als „Sehr Gut“ gewertet.

2. Anträge sind ausschließlich über online-Formulare einzureichen.

Die Adresse lautet: <https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/arbeitsmarktfoerderung/begabtenfoerderung/>

3. Einreichfrist für die Förderanträge

Förderanträge sind bis **spätestens einen Monat** nach Beendigung des Lehrjahres oder nach dem Ende des Berufsschuljahres, für welche eine Förderung beantragt wird, elektronisch mittels online-Formular einzureichen. Der Antrag **muss vor Fristende** beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.